



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

MINDESTABSTÄNDE FÜR WINDKRAFTANLAGEN IN RAUMORDNUNGSPLÄNEN NICHT DRITTSCHÜTZEND

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.07.2017 – 1 B 11075/17

Diesem Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz im Beschwerdeverfahren des Eilrechtsschutzes lagen Widersprüche mehrerer Anwohner gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Windparks zugrunde. Insbesondere hatten die Antragsteller Fehler der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geltend gemacht. Sie stellten auf eine nach Genehmigungserteilung ergangene Änderung der Landesplanung in Rheinland-Pfalz, des sogenannten Landesentwicklungsprogramms, ab. Danach hätten Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 200 m zu bestimmten Baugebieten einen Mindestabstand von 1.100 m einzuhalten. Daraus ergebe sich, dass durch die geplanten Anlagen – die offenbar die Abstände unterschritten – schädliche Umweltauswirkungen auf solche Gebiete drohten. Dem widersprach das OVG: Die Festsetzungen in Raumordnungsplänen regelten allein die Frage, wie auf raumordnerischer Ebene mit den Folgen der Windenergienutzung umzugehen sei. Sie definierten aber gerade keine möglicherweise von einem einzelnen Vorhaben ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG. Im Übrigen könnten sich Einzelne auch nicht auf derartige Festsetzungen der Raumordnung berufen, weil diese nicht dazu bestimmt seien, Rechte eines individuell bestimmbaren Kreises Dritter zu schützen. Auch aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) folge nichts anderes. Zwar sehe § 4 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 UmwRG eine erweiterte Kontrolle von Verfahrensverstößen auch zugunsten von Einzelklägern vor. Die (Vor-) Prüfung eines Vorhabens zu Zielen der Raumordnung zähle jedoch nicht zum Verfahrensrecht.

Bedeutung für die Praxis:

Das OVG stellt wesentliche Fragen zum Verhältnis des Raumordnungsrechts zum Bauplanungsrecht und Immissionsschutzrecht klar. Die Bewertung schädlicher Umweltauswirkungen ist erst auf den Ebenen der Bauleitplanung und der konkreten Vorhabenzulassung zu leisten, nicht schon im Rahmen der Raumordnung. Dort mögen zwar Umweltauswirkungen bestimmter Nutzungen bei der Festlegung von Zielen und Grundsätzen antizipiert werden, dies erzeugt jedoch keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Zweite begrüßenswerte Klarstellung in der Entscheidung ist, dass auch im Anwendungsbereich des UmwRG weiterhin zwischen der materiellen Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens und dem dabei einzuhaltenden Verfahren zu unterscheiden ist. Unterbleibt die Prüfung eines für die Zulassung erforderlichen Aspekts, stellt dies nur einen materiellen Verstoß, nicht aber einen Verfahrensfehler dar.